

# Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idgF (Stand 2/2017)

## 3. Abschnitt

### Waffen der Kategorie A (Verbotene Waffen und Kriegsmaterial)

#### Verbotene Waffen

#### § 17 Abs. 3a:

Sofern ein **Arbeitgeber den Nachweis** erbringt, dass

1. er Arbeitnehmer **hauptberuflich beschäftigt**, zu deren wesentlicher **Verpflichtung der Abschuss** von Wild und Schädlingen gehört und
2. die **Verwendung von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles für Schusswaffen der Kategorie C und D** zweckmäßig und zum Schutz der Gesundheit dieser Arbeitnehmer im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. I Nr. 450/1994, oder dem Landarbeitsgesetz – LAG, BGBl. Nr. 287/1984, im Rahmen der Berufsausübung geboten ist,

kann die Behörde auf **Antrag des Arbeitgebers** Ausnahmen vom Verbot des Erwerbs und Besitzes einer **bestimmten Anzahl** an Vorrichtungen nach Z 2 erteilen. Diese Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Der Besitz und das Führen von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles für Schusswaffen der Kategorie C und D ist Arbeitnehmern dieses Arbeitgebers bei der **Ausübung der Jagd im Rahmen des Arbeitsverhältnisses** ohne Bewilligung erlaubt. Der Arbeitgeber hat Name, Adresse und Geburtsdatum der Arbeitnehmer, die solche Vorrichtungen verwenden dürfen, **evident zu halten** und auf Verlangen der Behörde bekannt zu geben.

#### Bestätigungen im Antrag oder als Antragsbeilage:

- Arbeitsverhältnis – hauptberuflich (z. B. Sozialversicherung)
- Berufliche Verpflichtung Wild und Schädlinge abzuschießen (Auftrag)
- Verwendung ist auf Grund Anzahl der abzugebenden Schüsse gesundheitlich geboten
- Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, JK-Nr. und Funktion der Arbeitgeber anführen

#### Hinweise:

- **Arbeitgeber** sucht bei Behörde an und erhält Bewilligung.
- **Anzahl** der Schalldämpfer werden bewilligt. Namen der Arbeitnehmer sind der Behörde nur bekannt zu geben.
- **Anzahl** der Arbeitnehmer muss nicht mit Antragsanzahl der Schalldämpfer übereinstimmen. Arbeitnehmer dürfen mehrere Schusswaffen mit unterschiedlichen Kaliber führen, daher mehrere Schalldämpfer pro Arbeitnehmer möglich.
- **Vollbeschäftigung:** Mind. 20 Stunden in einem festen Arbeitsverhältnis. Nachweis: Ausdruck Sozialversicherung.
- Im Waffendokument erfolgt **keine Eintragung**. Empfehlung: Bescheid mitführen.
- Verwendung **nur bei beruflicher Ausübung** der Jagd, nicht privat.
- **Verwahrungsbestimmungen:** WaffG reicht aus, keine Sonderregelungen erforderlich.